

---

Eingereicht durch:	Eingang:	07.03.2006
<b>Kopp, Norbert</b>	Weitergabe:	07.03.2006
<b>CDU-Fraktion</b>	Fälligkeit:	21.03.2006
	Beantwortet:	24.03.2006
Antwort von:	Erledigt:	03.04.2006
<b>BzStR Stäglin</b>		

---

**Betr.: Ausbau Hildburghauser Straße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Fallen durch den vorgesehenen Ausbau der Hildburghauser Straße Erschließungsbeiträge an? Wenn ja, in welcher Höhe?
2. Welche Auswirkungen wird das von der rot-roten SPD/PDS-Koalition vorgesehene Straßenausbaubeitragsgesetz im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hildburghauser Straße auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben? Wie hoch sind gegebenenfalls die zu erhebenden Ausbaubeiträge?

Norbert Kopp

**Antwort des Bezirksamts**

Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Fallen durch den vorgesehenen Ausbau der Hildburghauser Straße Erschließungsbeiträge an? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Mit hoher Wahrscheinlichkeit: Nein. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 09.03.2006 eine Änderung des Berliner Erschließungsbeitragsgesetzes durch Einfügen eines § 15 a beschlossen, die nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten wird. Demnach kann ein Erschließungsbeitrag für Erschließungsanlagen, der vor dem 03.10.1990 endgültig oder teilweise hergestellt worden sind und für Verkehrszwecke genutzt werden, nicht erhoben werden. Da die Beitragspflicht für den noch durchzuführenden Ausbau der Hildburghauser Straße noch nicht entstanden ist, der Straßenzug aber seit langer Zeit für Verkehrszwecke genutzt wird, geht das Bezirksamt derzeit davon aus, dass eine Abrechnung nach dem Erschließungsbeitragsgesetz nicht mehr möglich ist. Diese Auffassung muss jedoch noch einmal überprüft werden, wenn das Gesetz, die Begründung und eventuelle Ausführungsvorschriften vorliegen.

2. **Welche Auswirkungen wird das von der rot-roten SPD/PDS-Koalition vorgesehene Straßenausbaubeitragsgesetz im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hildburghäuser Straße auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben? Wie hoch sind gegebenenfalls die zu erhebenden Ausbaubeiträge?**

Nach dem Inkrafttreten des am 09.03.2006 im Abgeordnetenhaus verabschiedeten Gesetzes kann das Land Berlin zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung ( Ausbaumaßnahmen ) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( Verkehrsanlagen ) Beiträge erheben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beitragspflichtigen rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme über deren Bereich, über die Art und den Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und über die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge schriftlich informiert wurden. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Äußerungen sind in die Entscheidung über die Ausbaumaßnahme einzubeziehen. Die Beitragspflichtigen sind auch berechtigt, hierzu die Planungsunterlagen einzusehen. Die Behörde soll in der Regel eine Ausbauvariante aufstellen und dabei kostengünstige Alternativen benennen. Diese Informations- und Anhörungspflicht besteht auch bei einer wesentlichen Änderung des Bauprogramms. Vor der Entscheidung über die durchzuführende Ausbauvariante ist die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung einzuholen.

§ 25 StABG umfasst die Übergangsvorschrift, nachdem Straßenausbaubeiträge erstmalig für die beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen erhoben werden, bei denen die Beteiligung der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 und das Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben. Die BPU liegt zur Prüfung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, so dass mit einem Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen noch nicht begonnen wurde.

Das Bezirksamt geht davon aus, dass die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der Anlieger und der Bezirksverordnetenversammlung noch rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass eine Erhebung von Beiträgen nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz erfolgen muss. Die Beteiligung der Anlieger und der Bezirksverordnetenversammlung führt jedoch zwangsläufig zu einer Verzögerung des Beginns der Baumaßnahme.

Die Höhe der zu erwartenden Einnahme wird **unverbindlich** auf rund 1,4 Mio. € geschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Stäglin  
Bezirksstadtrat